

25./VI. 1915

Der Verkauf städtischer Fleisch- und Fettwaren.

WTB Berlin, 24. Juni. (Telegr.) Amtlich. Zu der in der heutigen Sitzung des Bundesrats angenommenen **B e r o r d n u n g** über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden wird mitgeteilt: Nachdem jetzt die Gemeinden dazu übergegangen sind, die von ihnen im Winter zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung sichergestellten Vorräte an Dauerwaren auf den Markt zu bringen, hat sich gezeigt, daß stellenweise die erleichterte und billige Bezugsmöglichkeit dieser Waren zu einem **m i ß b r ä u c h - l i c h e n** Weiterverkauf zu teuren Preisen geführt hat. Es ist ein Gebot der Billigkeit und Notwendigkeit, den Gemeinden die Befugnis in die Hand zu geben, solchen Mißbräuchen zu steuern. Der Bundesrat hat daher eine Verordnung beschlossen, durch die unter erheblicher Strafanordnung den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen in den Verkehr gebrachten Fleisch- und Fettwaren zu verbieten oder zu beschränken, sowie, falls sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festzusetzen.